

Technische Anschlussbedingungen (TAB Gas)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in
Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)
und zu Sonderverträgen



Gültig ab 01.06.2007

Allgemeines

1. Netzanschluss
2. Erschließung
3. Kundenanlage

1. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende technische Anschlussbedingungen GAS (TAB-Gas) treten aufgrund des § 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 08.11.2006 in Kraft.
- 1.2 Die TAB-Gas dienen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes.
- 1.3 Einschlägige Vorschriften und Richtlinien z. B. DIN, DVGW-TRGI, weitere DVGW-Arbeitsblätter sind zu beachten.

2. Netzanschluss

- 2.1 Die Herstellung des Netzanschlusses ist auf besonderem Vordruck beim Netzbetreiber zu beauftragen.
- 2.2 Jedes Gebäude bzw. Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung des Netzbetreibers haben. Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so kann der Netzbetreiber jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss versorgen. In besonderen Fällen, aus versorgungstechnischen Gründen oder bedingt durch die Lage der Gebäude bzw. der Grundstücke, kann der Netzbetreiber alle oder einzelne Gebäude über einen gemeinsamen Netzanschluss versorgen. Dies gilt auch für Bauträgerobjekte mit späterem Verkauf von Gebäude- oder Grundstücksteilen.
- 2.3 Die unmittelbare Verbindung mehrerer Netzanschlüsse untereinander – auch über die Kundenanlage – ist ebenso wie die Verbindung mit einer anderen Anlage nicht statthaft.
- 2.4 Netzanschlüsse sind auf kürzestem Wege, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze, in leicht zugänglicher Trasse bis in das zu versorgende Gebäude zu führen. Bei Netzanschlüssen länger als 10 m ab der Grundstücksgrenze bis zur Ein-

- baumöglichkeit der Hauptabsperreinrichtung, bei Grundstücken mit Erschwerung für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung des Netzanschlusses – z.B. infolge von Stützmauern oder Treppen oder Erschwerung aus gegebenen Geländebedingungen etc. – ist der Bau einer Übergabestation oder eines Übergaberaumes ggf. mit Steigleitungsschächten, eines geeigneten Übergabeschrankes durch den Anschlussnehmer erforderlich. Hauptabsper- und Messeinrichtung können in Garagen untergebracht werden.
- 2.5 Die Einführung des Netzanschlusses in das Gebäude, die Übergabestation etc. wird mittels einer gelben Plakette an der Gebäudeaußenwand (oder Treppe, Einfriedung etc.) erstmalig, vor Ablauf von 6 Jahren nach Verlegung des Netzanschlusses, markiert. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Markierung jederzeit sichtbar an der Stelle der Netzanschlusseinführung verbleibt. Das Markieren des Trassenverlaufes des Netzanschlusses durch mehrere Plaketten – Einfriedung, Hauswand etc. – ist möglich.
- 2.6 Netzanschlüsse, über die keine Abnahme mehr erfolgt, werden sobald die Zähler entfernt sind, an der Versorgungsleitung abgetrennt. Der Netzanschluss kann auf Antrag noch 3 Jahre belassen werden, wenn sicherheitstechnische Belange dem nicht entgegenstehen.

3. Erschließung

- 3.1 Bei Erschließung von Gebieten mit Privatwegen können Versorgungsleitungen oft nur unter schwierigen Verhältnissen verlegt werden. In besonders gelagerten Fällen, z.B. bei Erschwerung und besonders dann, wenn kurzfristig oder in Koordination mit anderen, vom Bauträger / Anschlussnehmer zu veranlassenden Erschließungsmaßnahmen, wie Verlegung des Abwasserkanals etc., die Leitungen zu verlegen sind, sind die Grab- und Verfüllarbeiten für die Versorgungsleitungen innerhalb des Privatgeländes durch den Bauträger / Anschlussnehmer selbst auszuführen. Sandbett und Sandverfüllung bis 30 cm über Rohrscheitel sind dabei vorgeschrieben.
- 3.2 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen etc.) in nicht öffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten an deren Versorgungsanlagen (Leitungen, Armaturen, Straßenkappen etc.) werden von dem Netzbetreiber durchgeführt oder veranlasst.
- 3.3 Versorgungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Hinweisschilder werden an geeigneter Stelle durch den Netzbetreiber angebracht und dürfen nicht verändert, verstellt oder verbaut werden.

4. Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung

- 4.1 Die Einrichtung, Änderung und Erweiterung der Anlage ist vom Installationsunternehmen mindestens 3 Tage vor Arbeitsbeginn auf dem beim Netzbetreiber erhältlichen Formblatt anzumelden.
- 4.2 Ist die Hauptabsperreinrichtung außerhalb des versorgten Gebäudes installiert, ist innerhalb des Gebäudes an geeigneter Stelle ein entsprechendes Hinweisschild anzubringen.
- 4.3 Sämtliche Gaszähler sind in unmittelbarer Nähe der Hauptabsperreinrichtung und in einem Raum gemeinsam zu installieren. Abweichungen bedürfen der Abstimmung mit dem Netzbetreiber.
- 4.4 Wird kurzzeitig (Urlaub, Betriebsferien etc.) die Gasabnahme durch den Kunden eingestellt, ist die Gaszufuhr möglichst an der Hauptabsperreinrichtung zu unterbrechen, um ggf. betriebsnotwendige Arbeiten an den Anlagen des Netzbetreibers in dieser Zeit ungehindert durchführen zu können.
- 4.5 Aus Gründen der Betriebssicherheit wird für alle Anlagen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers (Gasinstallation) entsprechend dem Stand der Technik der Abschluss von Wartungsverträgen (Vertragsinstallateure) empfohlen.

5. Inkrafttreten

Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB Gas) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen hierzu treten in der vorliegenden Fassung am 01.06.2007 in Kraft.